



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMF-010000/0016-IV/1/2019	Tüchler	39202	100265	09.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird, sowie Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Digitalsteuergesetz 2020

Der Österreichische Gewerkschaftsbund unterstützt eine Reform der internationalen Gewinnbesteuerungsregeln mit der Zielsetzung einer gerechteren und effizienteren Besteuerung der Internetwirtschaft. Eine EU-weite Digitalsteuer wäre dazu ein erster wichtiger Zwischenschritt gewesen. Dass die Bundesregierung nach dem Scheitern auf EU-Ebene jetzt national tätig wird, wird dem Grunde nach positiv beurteilt.

Mit dem vorgelegten Digitalsteuergesetz 2020 bleibt sie aber unter ihren Möglichkeiten - jedenfalls aber unter den Vorschlägen der EU-Kommission vom März 2018 („Besteuerung der digitalen Wirtschaft“, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen; 2018/0073 CNS).

Während die österreichische Digitalsteuer im Grunde eine Ausdehnung der Werbeabgabe auf Onlinewerbung darstellt, geht der Vorschlag der EU-Kommission deutlich weiter und sieht für die Besteuerung die Onlinewerbung, Plattformumsätze sowie den Verkauf von nutzergenerierten Daten vor. Während der umfassende Ansatz der EU-Kommission die Kern-Geschäftsmodelle der Internetwirtschaft gut erfasst (hätte) verschont der enge Ansatz der

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

österreichischen Digitalsteuer Plattformen wie AirBnB und Uber. Damit bleiben die Steuereinnahmen überschaubar, und das Problem der mangelnden Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen traditioneller und digitaler Wirtschaft auch künftig weitgehend ungelöst. Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist eine stärkere Orientierung an den Modellen in Frankreich, Italien und Spanien - wo eine umfassende Digitalsteuer auf Grundlage des Kommissionsvorschlages vom März 2018 umgesetzt wird – vorzuziehen.

Die Besteuerung der Internetwirtschaft erfordert dafür notwendige Kontrollmöglichkeiten. Bei den Aufzeichnungspflichten für die Digitalsteuer ist jedoch besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten, weil sie die Internetaktivitäten von Millionen österreichischer NutzerInnen betreffen und damit tief in ihre Privatsphäre hineinreichen. Diese Aufzeichnungspflichten müssen daher den einschlägigen datenschutzrechtlichen Standards entsprechen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 6 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs 5 entsprechen jedoch diesen Standards nicht. Sie sind viel zu unbestimmt und gewähren der Verwaltung unnötig viel Spielraum zur Abfrage und Verwertung personenbezogener Daten.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher eine datenschutzkonforme Ausgestaltung der Digitalsteuer. Dazu sind wesentliche Konkretisierungen und Nachschärfungen notwendig - insbesondere die Anonymisierung der IP-Adressen sowie ein Verwertungsverbot der gewonnenen Daten außerhalb des Abgabensverfahrens.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994

Die geplanten Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994 betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2455 (fortan E-Commerce-Richtlinie). Die E-Commerce-Richtlinie bringt die notwendigen Anpassungen des Umsatzsteuerrechts an die neue Realität der Plattformökonomie. Die korrekte umsatzsteuerliche Gebarung von international tätigen Plattformen und ihrer NutzerInnen war für die Finanzverwaltung bislang schwer überprüfbar.

Die E-Commerce-Richtlinie bringt hier eine wesentliche Verbesserung, und damit auch einen wichtigen Beitrag für mehr Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen digitaler und traditioneller Wirtschaft.

Besonders hilfreich ist die Steuerschuldnerschaft für Plattformen im Online-Versandhandel. Obwohl die Plattformen die umsatzsteuerpflichtige Lieferung nur unterstützen, wird für steuerliche Zwecke unterstellt, dass sie die Gegenstände selbst geliefert hätten. Folglich sind sie auch für die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer verantwortlich.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bewertet die im Entwurf vorgesehene Abschaffung der „Kleinstpaketgrenze“ von 22 € als positiv, weil sie die Betrugsmöglichkeiten für Online-Händler in Drittstaaten reduziert.

Im Sinne einer ambitionierten Umsetzung soll die Maßnahme aber schon mit 01.01.2020 in Kraft treten (nicht erst mit 01.01.2021). Damit soll eine Personalaufstockung bei der Zollverwaltung einhergehen.

Die von der Regierung geplanten Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten für Plattformen sind effizienter, wenn die gewonnenen Daten zumindest auch für den Vollzug von Gemeindesteuern (zB Ortstaxe) verwertet werden dürfen. Die BAO erlaubt eine Datenweitergabe an die Gemeinden, sie soll daher im Gesetz explizit verankert und in der einschlägigen Verordnung näher geregelt werden.

Mit besten Grüßen

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär